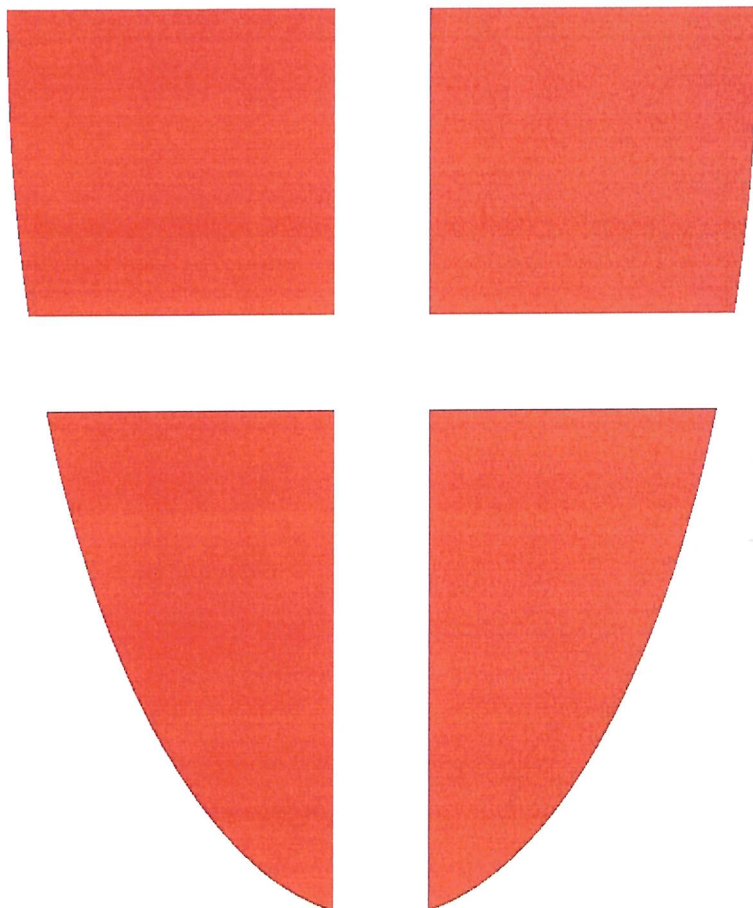


Wiener Landesregierung



Vorhaben
„Modernisierung der Klinik Hietzing“

Wiener Landesregierung

117146-2026

Wien, 17. Feber 2026

Vorhaben „Modernisierung der Klinik Hietzing“ Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Feber 2026 folgenden Beschluss gefasst:

B E S C H E I D

Spruch

Aufgrund des von der Stadt Wien – Wiener Gesundheitsverbund, vertreten durch die Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH, diese vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Harald Strahberger, Dominikanerbastei 11 (vorübergehend Eingang Postgasse 8b), 1010 Wien, gestellten Antrages vom 16. Juni 2025, zuletzt ergänzt mit Schriftsatz vom 7. Jänner 2026, wird festgestellt, dass für das Vorhaben **„Modernisierung der Klinik Hietzing“** gemäß den Projektunterlagen 1 bis 14, die mit dem amtlichen Sichtvermerk versehen sind, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 4 lit. c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 9 lit. h UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 18 lit. b und d UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 19 lit. a, c und d UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm § 3 Abs. 4 iVm Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000.

Begründung

Verfahrensablauf

Die Stadt Wien – Wiener Gesundheitsverbund, vertreten durch die Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH, diese vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Harald Strahberger, stellte am 16. Juni 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung,

dass für das Vorhaben „Modernisierung der Klinik Hietzing“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Seit dem 7. Jänner 2026 sind die Antragsunterlagen vollständig.

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2026 wurde in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 den Parteien die Möglichkeit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. Mit diesem Schreiben wurde neben der Wahrung des Parteiengehörs auch der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 im Hinblick auf das Anhörungsrecht der mitwirkenden Behörden und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans entsprochen.

Die Wiener Umweltschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 22. Jänner 2026 ausgeführt, dass „sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen aus Sicht der Wiener Umweltschutzbehörde keine Anhaltspunkte für eine etwaige UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens ergeben“.

Es wurden keine Einwände gegen das Projekt erhoben.

Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin plant am Standort der Klinik Hietzing den teilweisen Abbruch der bestehenden Pavillons und die schrittweise Zusammenführung des medizinischen Leistungsangebots in mehrere Zentralbauten mit einer Bruttogeschoßfläche von insgesamt ca. 160.447 m². Die gesamte Flächeninanspruchnahme für die Gebäude beträgt 48.000 m² (4,8 ha).

Im Rahmen des Vorhabens sollen 821 öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze neu errichtet werden, davon 800 KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage und 21 oberirdische KFZ-Stellplätze beim Kindergarten.

Das Vorhaben umfasst weiters die Neuerrichtung mehrerer Straßen mit einer Gesamtlänge von 759,65 m.

Zudem sind drei Sicherheitsversorgungsaggregate mit einer Brennstoffwärmeleistung von je 5.092,84 kW geplant, sowie ein Wartungsaggregat mit derselben Brennstoffwärmeleistung. Das Wartungsaggregat soll nur dann betrieben werden, wenn ein Sicherheitsversorgungsaggregat auf Wartung ist, damit der Sicherheitsversorgungsbetrieb zu 100% abgedeckt werden kann. Weiters sind im Rahmen des Vorhabens Nahversorgerflächen im Ausmaß von 1.081 m² geplant.

Rechtsgrundlagen

Der Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 lautet:

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind [...]

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu

berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 4a UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die

in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000 lautet:

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
 - b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie
3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019

Die Schutzgebiete der Kategorie D werden in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 dieser Verordnung gilt

- a) hinsichtlich des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid das Stadtgebiet von Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf sowie
- b) hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ im Stadtgebiet von Wien die Katastralgemeinden Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Brigittenau

als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

Das geplante Vorhaben soll im 13. Wiener Gemeindebezirk (Katastralgemeinde Speising) verwirklicht werden und liegt somit in einem Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-2000. Vor diesem Hintergrund kommt für die Tatbestände „thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen“, „Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte“, „Einkaufszentren“ und „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen“ der niedrigere Schwellenwert der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung.

Zu prüfende Tatbestände

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht kommen folgende Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000 in Betracht:

Z 4 lit. c

Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.

Z 9 lit. h

Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen, Neubau **sonstiger Straßen** oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Z 18 lit. b

Neuerschließung für **Städtebauvorhaben** mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m².

Z 18 lit. d

Neuerschließung für **Städtebauvorhaben** mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

Z 19 lit. a

Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Z 19 lit. c

Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Z 19 lit. d

Neuerrichtung von **Einkaufszentren** mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

Z 21 lit. a

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Z 21 lit. b

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

1. Zum Tatbestand Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Anhang 1 Z 4 lit. c des UVP-G 2000):

Für thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW (100.000 kW) besteht gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfungspflicht.

Die Brennstoffwärmeleistung bei den drei Sicherheitsversorgungsaggregaten und dem Wartungsaggregat beträgt jeweils 5.092,84 kW. Die drei Sicherheitsversorgungsaggregate sollen parallel betrieben werden. Das Wartungsaggregat soll nur betrieben werden, wenn ein

Sicherheitsversorgungsaggregat auf Wartung ist. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c des UVP-G 2000 wird somit nicht erreicht.

Selbst wenn man die Brennstoffwärmeleistung der drei Sicherheitsversorgungsaggregate und des Wartungsaggregates addiert, werden 25% des Schwellenwertes der Z 4 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in der Höhe von 25 MW nicht erreicht. Daher kommt keine Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Betracht.

Es kann daher aus dem Tatbestand Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen des Anhanges 1 Z 4 lit. c des UVP-G 2000 keine Einzelfallprüfungspflicht, keine Kumulierungsprüfungspflicht nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 und folglich auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

2. Zum Tatbestand Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte (Anhang 1 Z 9 lit. h des UVP-G 2000):

Einer Einzelfallprüfungspflicht unterliegt gemäß Anhang 1 Z 9 lit. h des UVP-G 2000 der Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Als Neubau im Sinn der lit. h gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. h ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.

Nach der von der Antragstellerin übermittelten „Stellungnahme Verkehr“ vom 18. Dezember 2025 umfasst das Vorhaben vier neue Straßenstücke:

- „Vorplatz“: Länge 195 m, ca. 320 Fahrten im JDTV im Endausbau
- „Ladehof Ost + West“: Länge 256 m, ca. 90 Fahrten im JDTV im Endausbau
- „Ein-/Ausfahrt Tiefgarage“: Länge 46 m, ca. 2 830 Fahrten im JDTV im Endausbau
- „Rettungseinfahrt/-durchfahrt/-ausfahrt/Rampe Entlassung“: Länge 299 m, ca. 200 Fahrten im JDTV im Endausbau

Zudem besteht bereits eine Straße mit einer Länge von 165 m, die die Straßenstücke „Vorplatz“ und „Ladehof Ost + West“ verbindet. Aus der von der Antragstellerin übermittelten „Stellungnahme Verkehr“ vom 18. Dezember 2025 ergibt sich, dass die Bestandsstraße zwischen „Vorplatz“ und „Ladehof Ost + West“ eine theoretische Verbindung zwischen diesen Straßenstücken darstellt, direkte Fahrten im täglichen Betrieb allerdings nicht vorgesehen sind. Unter dem hypothetischen Ansatz einer Addition der Verkehrsstärken der Straßenabschnitte „Vorplatz“ und „Ladehof Ost +

West" ist eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von etwa 410 Kraftfahrzeugen zu erwarten.

Der Amtssachverständige für Verkehr wurde daher um gutachterliche Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der angegebenen Verkehrsdaten und des JDTV, ersucht. In seinen gutachterlichen Stellungnahmen vom 7. und 13. Jänner 2026 kam er zu dem Ergebnis, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen aus der Sicht seines Fachbereiches vollständig, schlüssig und nachvollziehbar seien.

Die Straßenstücke „Vorplatz“, „Ladehof Ost + West“ und „Rettungseinfahrt/-durchfahrt/-ausfahrt/Rampe Entlassung“ unterschreiten mit einem zu erwartenden JDTV von nur ca. 320, 90 und 200 Kraftfahrzeugen deutlich den in Anhang 1 Z 9 lit. h des UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 2 000 Kraftfahrzeugen, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Zu kumulieren ist nur das Längenkriterium, der JDTV stellt hingegen eine Voraussetzung dar, die für alle Teilstücke jeweils erfüllt sein muss.¹ Da dies hier nicht der Fall ist, kommt auch keine Kumulierungsprüfung in Betracht.

Das Straßenstück „Ein-/Ausfahrt Tiefgarage“ überschreitet mit einem zu erwartenden JDTV von ca. 2 830 Kraftfahrzeugen den in Anhang 1 Z 9 lit. h des UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 2 000 Kraftfahrzeugen. Da dieses Straßenstück nur 46 m lang ist, werden 25% des Schwellenwertes der Z 9 lit. h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in der Höhe von 125 m nicht erreicht. Daher kommt keine Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Betracht.

Es kann daher aus dem Tatbestand Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte des Anhanges 1 Z 9 lit. h des UVP-G 2000 keine Einzelfallprüfungspflicht, keine Kumulierungsprüfungspflicht nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 und folglich auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

3. Zum Tatbestand Städtebauvorhaben (Anhang 1 Z 18 lit. b und d des UVP-G 2000):

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Änderung des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 26/2023 (RV 1901 BlgNR 27. GP, 18f) wird der Begriff „Städtebauvorhaben“ wie folgt definiert:

„Unter dem Begriff „Städtebauvorhaben“ sind Bauvorhaben einer gewissen Größe zu verstehen, die ihrem Wesen nach städtisch sind und daher Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten, die Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten, oft sind diese Vorhaben multifunktional. Zur vorgesehenen Infrastruktur zählen neben der Wasser-, Wärme-, Stromversorgung, Abfall- und Abwassersystemen, auch ein entsprechendes Straßen- und Wegenetz sowie Frei- und Grünflächen. Als klassisches Städtebauvorhaben ist daher die Erschließung eines Geländes anzusehen, auf dem es nachfolgend (nach Einholung der dafür

¹ Vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011), Anh 1 Z 9 RZ 20.

erforderlichen Einzelbewilligungen; siehe zum Genehmigungsgegenstand von Städtebauvorhaben § 3 Abs. 3) zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll. Aber auch ihrem Wesen nach städtische großflächige „Einzelprojekte“ wie Krankenhäuser, Universitätscampi, Konzert/Eventhallen sind gegebenenfalls unter diesem Tatbestand zu prüfen.

Nicht unter den Begriff Städtebauvorhaben fallen hingegen etwa industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Projekte (wie Logistikzentren, Glashäuser) sowie Industrie- und Gewerbe Parks (siehe die separaten Tatbestände für Logistikzentren sowie Industrie- und Gewerbe Parks).“

Nach dem Antrag vom 16. Juni 2025 wird durch die Modernisierung der Klinik Hietzing eine Fläche von 48.000 m² (4,8 ha) in Anspruch genommen. Es soll eine Bruttogeschoßfläche von rund 160.447 m² erzielt werden.

Die Klinik Hietzing ist ein seit dem Jahr 1913 bestehendes Krankenhaus, das nun modernisiert werden soll. Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet daher jedenfalls keine Neuerschließung für Städtebauvorhaben im Sinne des Anhanges 1 Z 18 lit. b und d UVP-G 2000.

Aus dem Tatbestand Städtebauvorhaben des Anhanges 1 Z 18 lit. b des UVP-G 2000 kann daher keine UVP-Pflicht und aus dem Tatbestand Städtebauvorhaben des Anhanges 1 Z 18 lit. d des UVP-G 2000 keine Einzelfallprüfungspflicht und folglich keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

4. Zum Tatbestand Einkaufszentren (Anhang 1 Z 19 lit. a, c und d des UVP-G 2000):

Gemäß Anhang 1 Fußnote 4 des UVP-G 2000 sind Einkaufszentren Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge.

Von diesem Tatbestand umfasst sind sowohl Gebäudekomplexe eines einzelnen Handelsbetriebes (z.B. ein Einrichtungshaus, ein Fachmarkt) als auch Einkaufszentren, in denen mehrere (Einzel-) Handels- bzw. Gewerbebetriebe untergebracht sind. Die Legaldefinition in Fußnote 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000 stellt daher nicht nur auf traditionelle Einkaufszentren ab (Handelsgrößbetriebe, die eine geplante Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben darstellen, die zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionelle Einheit bilden). Unter diesen Tatbestand sind daher auch Verbrauchermärkte²

² Leitfaden UVP für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbe Parks, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Aktualisierte Fassung 2011, S. 11; abzurufen unter

https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:a78c5ecb-ff81-437b-8e7e-e7bb1688fbc3/UVE_L_Handels_Freizeiteinrichtungen_Industrie_Gewerbe Parks.pdf

(Handelsbetriebe, die in ihrem Warensortiment ausschließlich oder überwiegend Lebens- und Genussmittel an Letztverbraucher*innen anbieten) zu subsumieren.

Nach dem Antrag vom 16. Juni 2025 und dem Schriftsatz vom 6. August 2025 sind am Vorhabensgebiet unter anderem auch Geschäftsflächen im Ausmaß von rund 1.081 m² Nutzfläche geplant. Den Geschäftsflächen sind keine KFZ-Stellplätze zugeordnet.

4.1. Zu Anhang 1 Z 19 lit. a und c des UVP-G 2000

Einer Einzelfallprüfungspflicht unterliegt die Errichtung von Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Die Flächeninanspruchnahme für die Geschäftsflächen mit nur rund 0,108 ha unterschreitet deutlich den in Anhang 1 Z 19 lit. c des UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 5 ha Flächeninanspruchnahme sowie 25 % des Schwellenwertes in der Höhe von 1,25 ha. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme wäre weder eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 noch eine Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es sich bei den geplanten Geschäftsflächen überhaupt um ein Einkaufszentrum im Sinne des Anhang 1 Z 19 lit. a und c des UVP-G 2000 handelt. Aufgrund eines Größenschlusses gilt diese Feststellung auch im Hinblick auf den höheren Schwellenwert in Anhang 1 Z 19 lit. a des UVP-G 2000.

Da den Geschäftsflächen keine KFZ-Stellplätze zugeordnet sind, kann auch aus diesem Tatbestandsmerkmal weder eine Einzelfallprüfungspflicht noch eine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

Es kann daher aus dem Tatbestand Einkaufszentren des Anhangs 1 Z 19 lit. a und c des UVP-G 2000 keine Einzelfallprüfungspflicht und folglich auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

4.2. Zu Anhang 1 Z 19 lit. d des UVP-G 2000

Einer Einzelfallprüfungspflicht unterliegt die Neuerrichtung von Einkaufszentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a UVP-G 2000.

Die Flächeninanspruchnahme für die Geschäftsflächen beträgt nur rund 0,108 ha. Dadurch ist eine Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha gemäß Anhang 1 Z 19 lit. d des UVP-G 2000 nicht gegeben, sodass auch keine Einzelfallprüfungspflicht nach § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 ausgelöst wird. Des Weiteren ist die Anwendung der Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 für diesen Tatbestand ausgeschlossen.

Es kann daher aus dem Tatbestand Einkaufszentren des Anhanges 1 Z 19 lit. d des UVP-G 2000 keine Einzelfallprüfungspflicht und folglich auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

5. Zum Tatbestand öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen (Anhang 1 Z 21 lit. a und b des UVP-G 2000):

Der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge beträgt mindestens 1500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, oder D beträgt mindestens 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Gemäß Anhang 1 Fußnote 4a UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.) und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzer*innenkreis zugänglich sind (etwa für Lieferant*innen oder Beschäftigte eines Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Die Antragstellerin plant die Errichtung von 821 öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätzen (davon 800 in einer Tiefgarage und 21 im Freiraum der Klinik Hietzing). Von den bestehenden 909 KFZ-Stellplätzen im Freiraum der Klinik Hietzing sollen 687 KFZ-Stellplätze abgebrochen bzw. stillgelegt werden.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 21.12.2017, Ro 2015/06/0018, *Salzburg Mönchsberggarage I*) und Literatur (siehe Schmelz/Schwarzer, UVP-G², § 2, Rz 75) ist dann von einem Änderungsvorhaben auszugehen, wenn sich „an den vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nichts Relevantes ändert. Befindet sich das neue Parkhaus, welches das alte ersetzt, nicht an der gleichen Stelle, wird im Einzelfall zu beurteilen sein, ob wegen der Ortsveränderung mit relevanten anderen oder erhöhten Umweltauswirkungen zu rechnen ist.“

Aus dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 27. August 2025 geht hervor, dass die geplante Ortsveränderung der KFZ-Stellplätze ursächlich für die in der Luftschadstoffuntersuchung der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH, S. 62 ff, vom 2. Juni 2025 ausgewiesenen relevanten Zusatzimmissionen ist. Die Errichtung der 821 KFZ-Stellplätze stellt daher ein **Neuvorhaben und kein Änderungsvorhaben** dar.

Der Tatbestand der Z 21 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

Im Sinne des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 ist daher für das gegenständliche Vorhaben eine **Einzelfallprüfung** in Bezug auf die Schutzzwecke des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D in diesem Bereich durchzuführen.

Es werden zudem 25% des Schwellenwertes der Z 21 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in der Höhe von 375 Stellplätze erreicht, weshalb eine **Kumulierung** gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit anderen Vorhaben zu prüfen ist.

Zur Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000

Hinsichtlich des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D war zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft kann nur dann ausgegangen werden, wenn durch Immissionszusatzbelastungen die natürliche Zusammensetzung der Luft wesentlich geändert wird (vgl. BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E).

Nach dem Leitfaden UVP und IG-L (Fassung 2020)³ ist im Fall von bestehenden oder aufgrund des beantragten Vorhabens zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen der in der Anhang 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018 genannten Grenzwerte für die Jahresmittelwerte bzw. Kurzzeitwerte oder der Nichteinhaltung des höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM₁₀ im Untersuchungsgebiet jede, im Sinne des unten beschriebenen Schwellenwertkonzeptes, relevante Zusatzbelastung als wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft im Sinne einer wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft zu werten.

Kommt es jedoch zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte oder wird das höchst zulässige Überschreitungskriterium für den Tagesmittelwert für PM₁₀ gemäß Anlage 1a IG-L eingehalten, so wäre eine Erheblichkeit auch nur dann gegeben, wenn eine wesentliche Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft vorliegt. Dies liegt aus luftreinhalte-technischer Sicht dann vor, wenn diese zumindest eindeutig feststellbar ist. Eindeutig feststellbar ist gemäß Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E) in jedem Fall jenes Ausmaß an Immissionszusatzbelastungen, das über den in Anlage 4 gemäß IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012, BGBl. II Nr. 127/2012 idF BGBl. II Nr. 154/2021 festgelegten Datenqualitätszielen für die Luftqualitätsbeurteilung liegt. Das strengste Datenqualitätsziel wird darin für ortsfeste Messungen definiert. Die Messunsicherheit beträgt demnach für ortsfeste Messungen von NO₂ bzw. NO_x plus/minus 15 % und für PM₁₀ plus/minus 25 %, wobei diese Prozentsätze für die Unsicherheit in Bezug auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L gelten.⁴

³ Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Aktualisierte Fassung 2020, S 59 ff; abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0737.pdf>.

⁴ Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Fassung 2020, S 60.

Im Sinne des nachstehend beschriebenen Schwellenwertkonzeptes, das nach der Judikatur des Umweltsenats und des Verwaltungsgerichtshofes auch für Feststellungsverfahren maßgeblich ist, können irrelevante Zusatzbelastungen keinesfalls erhebliche Auswirkungen auf das Schutzzut Luft bewirken.

Dieses Konzept geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen geringfügiger Zusatzbelastungen derart gering sein können, dass sie als irrelevant einzustufen sind. Vielmehr muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation zu nehmen. Dieses Konzept, dessen Heranziehung durch den Verwaltungsgerichtshof und den Umweltsenat mittlerweile als gängige Praxis bezeichnet werden kann (vgl. US vom 3. Dezember 2004, 5B/2004/11-18; VwGH vom 31. März 2005, 2004/07/0199), findet hauptsächlich Anwendung in Genehmigungsverfahren, bei denen die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet so hoch ist, dass die festgesetzten höchst zulässigen Immissionswerte – ohne der zu beurteilenden Zusatzbelastung – überschritten werden. Die Begründung für die Anwendung des Schwellenwertkonzeptes liegt darin, dass bereits die messtechnische Feststellung der Vorbelastung mit Unsicherheiten verbunden ist und daher die zu beurteilende Zusatzbelastung zumindest ein solches Ausmaß erreichen muss, um von der vorhandenen Vorbelastung unterschieden werden zu können. Es wird somit davon ausgegangen, dass eine geringfügige Zusatzbelastung, welche sich ja immer nur auf Prognosen stützen kann, die wiederum mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind, selbst bei Berücksichtigung eines „worst case“-Szenarios so gering sein kann, dass sie nicht von der vorhandenen Vorbelastung messtechnisch erfasst und unterschieden werden kann.

In diesem Sinne werden Zusatzbelastungen von $\leq 3\%$ eines Kurzzeitwertes (HMW, TMW) und von $\leq 1\%$ eines Langzeitwertes (JMW) als irrelevant angesehen, da sie keinen relevanten Beitrag zur vorhandenen Immissionsbelastung leisten.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wurde daher um gutachterliche Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht. In seinem Gutachten vom 12. Jänner 2026 führte er aus, dass der Untersuchungsraum ausreichend groß angenommen wurde, die für die Abgrenzung herangezogenen Kriterien schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

In diesem Gutachten führte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung aus, dass zu erwarten sei, dass das Irrelevanzkriterium von einem Prozent für den Jahresmittelwert der Luftschadstoffe gemäß Anlage 1 IG-L am meistbelasteten Immissionspunkt IP_{max} zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzzut Luft überschritten werde.

Des Weiteren führte er aus, dass zu erwarten sei, dass die sich aus Vorbelastung und vorhabensbedingter Immissionszusatzbelastung ergebende Gesamtbelastung die im IG-L vorgegebenen Grenz- oder Zielwerte nicht überschreiten werde.

Zudem lägen die relativen Zunahmen für das maximale Ausmaß an Immissionszusatzbelastungen für den JMW NO_2 , HMW NO_2 und den JMW PM_{10} unter den gesetzlich geregelten Messunsicherheiten

von NO₂ bzw. NO_x plus/minus 15% und für PM₁₀ plus/minus 25% bezogen auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L für ortsfeste Messungen gemäß IG-L-MKV 2012.

Zusammenfassend sei aufgrund der Unterschreitung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte und der Einhaltung der in Anlage 4 IG-L-MKV 2012 festgelegten Datenqualitätsziele für ortsfeste Messungen mit keiner wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung des Schutzzutes Luft im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Es ist daher aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzzut Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000) zu rechnen ist.

Aufgrund der durchgeführten Einzelfallprüfung steht daher fest, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D zu erwarten und daher aus dem Tatbestand öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen des Anhanges 1 Z 21 lit. b des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

Kumulierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Für diese Beurteilung sind die kumulierten Auswirkungen aller im räumlichen Zusammenhang stehenden, gleichartigen Vorhaben maßgeblich. Dabei ist konkret zu beurteilen, ob diese Auswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens auftreten.⁵ Eine Kumulierung liegt dann vor, wenn es zu einer sich verstärkenden Überlagerung von Immissionen kommt.

Hinsichtlich der zu kumulierenden Vorhaben führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29.08.2024, Ra 2022/07/0025 aus, dass diese nicht auf gleichartige Projekte einzuschränken sind. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzzutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzzüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Aus der Entscheidung des VwGH geht hervor, dass bei der Möglichkeit der Umrechnung von verschiedenen Maßeinheiten der Schwellenwerte unter Ermittlung eines Faktors

⁵ Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Aktualisierte Fassung 2020, S 62 ; abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0737.pdf>

die Vorhaben dieser unterschiedlichen Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu kumulieren sind.

Es war daher zunächst zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit anderen Vorhaben im Sinne dieser Judikatur gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht.

Die Antragstellerin bezog demgemäß in die Prüfung, ob der Schwellenwert von 1500 Stellplätzen erreicht wird, die öffentlich zugänglichen Parkplätze in jenem Gebiet ein, in welchem die wesentlichen Zu- und Abfahrtsrouten des Projekts mit den Zu- und Abfahrtsrouten der zu kumulierenden Vorhaben zumindest abschnittsweise zusammenfallen bzw. sich überlagern (=Untersuchungsgebiet).

Durch das beantragte Vorhaben (821 KFZ-Stellplätze) wird zusammen mit den kumulativ zu berücksichtigenden Vorhaben (386 KFZ - Stellplätze) der Schwellenwert von 1500 Stellplätzen nicht erreicht. Eine Übersicht über die miteinzubeziehenden zu kumulierenden Vorhaben findet sich in dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Kurzbericht zur Kumulierungsprüfung für den UVP-Vorhabentyp der Z 21 des Anhang 1 UVP-G 2000 (siehe Beilage 8).

Seitens des Amtssachverständigen des Fachbereiches Luftreinhaltung wurde hinsichtlich des von der Antragstellerin vorgelegten Kumulationsbereichs ausgeführt, dass dieser aus luftreinhaltetechnischer Sicht ausreichend groß angenommen wurde. Es ist daher eine Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 im Hinblick auf andere in einem räumlichen Zusammenhang stehende gleichartige Vorhaben (Stellplätze) nicht erforderlich.

Es kann daher aus dem Tatbestand öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen des Anhanges 1 Z 21 lit. a des UVP-G 2000 keine Kumulierungsprüfungspflicht und folglich auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

Es ist daher festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Diese Feststellung beruht auf jenen Unterlagen, die diesem Verfahren zu Grunde gelegt wurden. Nur darauf bezieht sich die Bindungswirkung dieses Feststellungsbescheides.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien,

einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebühren

Die Stadt Wien ist eine Gebietskörperschaft im Sinne des § 2 Z 2 Gebührengesetz. Die Modernisierung der Klinik Hietzing stellt eine Angelegenheit dar, die innerhalb ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises gelegen ist (vgl. VwGH vom 17.06.1971, 133/71 sowie vom 18.04.1990, 89/16/0161). Sie ist daher von der Entrichtung von Bundesabgaben gesetzlich befreit. Gleiches gilt für den Bereich der Landesabgaben. Die Stadt Wien ist ein zur Vollziehung der Gesetze berufener Rechtsträger gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Verwaltungsabgabengesetz, der bei der Modernisierung der Klinik Hietzing im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises tätig und somit von der Entrichtung von Landesabgaben ausgenommen ist (vgl. die zuvor zitierte Judikatur des VwGH). Die Stadt Wien ist nach dieser Bestimmung im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von der Entrichtung von Kommissionsgebühren (§ 77 AVG) befreit.

Der Vorsitzende:


Dr. Michael Ludwig

Ergeht an:

1. Stadt Wien – Wiener Gesundheitsverbund, vertreten durch Mag. Harald Strahberger, Dominikanerbastei 11 (vorübergehend Eingang Postgasse 8b), 1010 Wien, **per RSb und Zahlschein**
2. Wiener Umweltschlichtung, **per ZN**
3. Magistrat der Stadt Wien - Büro des Magistratsdirektors – Gruppe Koordination als Vertreterin der Standortgemeinde, **per ELAK** (ohne Beilagen)
4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, **per E-Mail** an v11@bmluk.gv.at (ohne Beilagen)
5. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, **per E-Mail** an uvp@umweltbundesamt.at (ohne Beilagen)

Nach Rechtskraft nachrichtlich an:

6. Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **per ELAK**
7. Arbeitsinspektorat Wien West-Ost als mitwirkende Behörde, **per E-Mail** an wien-west-ost@arbeitsinspektion.gv.at
8. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten als mitwirkende Behörde, **per E-Mail** an bau@arbeitsinspektion.gv.at
9. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 – Bereich Umweltrecht – Team Naturschutz als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
10. Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 37 als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
11. Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 40 als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
12. Magistrat der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den 13. und 14. Bezirk als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
13. Magistrat der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk – Betriebsanlagenzentrum für den 13. Bezirk als mitwirkende Behörde, **per ELAK**